



## Hinweise zur Erbausschlagung bei gesetzlicher Vertretung (sorgeberechtigte Eltern/gesetzlicher Betreuer)

Ab dem Tag der Kenntnis des Erbfalls an den Vertretenen beginnt die Frist zur Erbausschlagung von 6 Wochen.

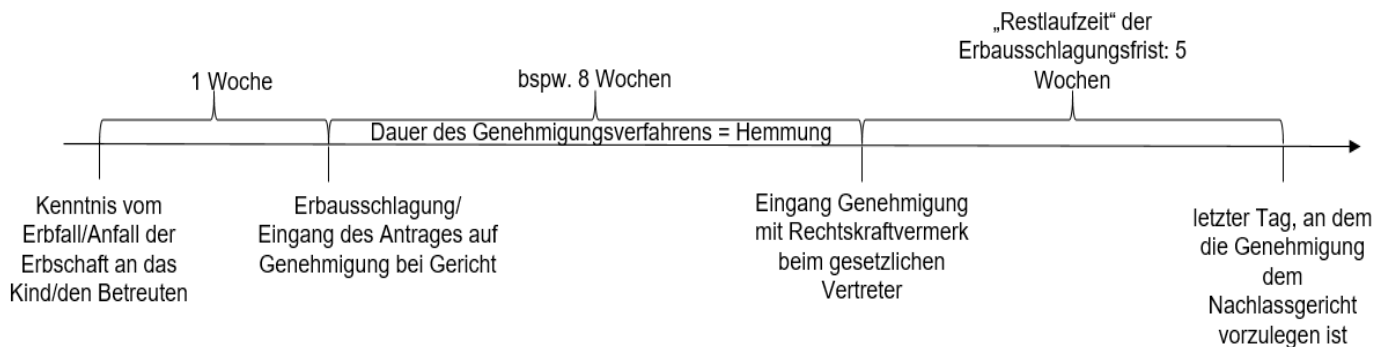
Bei gesetzlich Vertretenen besteht die Besonderheit, dass es zur Wirksamkeit der Erbausschlagung einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Diese Fälle sind gesetzlich geregelt.

Auch bei der Notwendigkeit der gerichtlichen Genehmigung beträgt die Frist zur Erbausschlagung 6 Wochen. Eine Besonderheit liegt darin, dass die Frist während des Genehmigungsverfahrens beim Familiengericht oder Betreuungsgericht gehemmt ist; sie ist quasi eingefroren. Das Familiengericht oder Betreuungsgericht prüft, ob die Erbausschlagung im Interesse des Vertretenen ist und übersendet Ihnen den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss zu. Es liegt dann in Ihrer Hand, ob Sie von der Genehmigung Gebrauch machen wollen, ob also letztlich die Erbschaft tatsächlich ausgeschlagen werden soll. **Ab diesem Zeitpunkt ist die Frist zur Erbausschlagung nicht mehr gehemmt und läuft weiter.** Wenn die Erbausschlagung also wirksam werden soll, müssen Sie den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss dem Nachlassgericht übersenden. Die Frist hierfür ist die Restlaufzeit der Erbausschlagungsfrist.

### vereinfachtes Beispiel:

Sie erhalten Kenntnis vom Anfall der Erbschaft an den Vertretenen. Nach einer Woche schlagen Sie die Erbschaft vor dem Nachlassgericht aus und beantragen gleichzeitig, die Erbausschlagung zu genehmigen. Die Erbausschlagungsfrist, die zu diesem Zeitpunkt noch 5 Wochen beträgt, ist ab da gehemmt (eingefroren).

Das Gericht sendet Ihnen beispielweise nach 8 Wochen den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss zu. Ab diesem Zeitpunkt, in dem Sie den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss erhalten, lebt der Rest der Erbausschlagungsfrist wieder auf. Sie haben nunmehr noch 5 Wochen Zeit, den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss beim zuständigen Nachlassgericht vorzulegen.



**Sie sollten Fristen in keinem Fall ausreizen und jeweils zeitnah aktiv werden! Sofern Sie sich unsicher sind, setzen Sie sich in jedem Fall mit dem Sachbearbeiter beziehungsweise der Sachbearbeiterin in Verbindung, um Rechtsnachteile für den von Ihnen Vertretenen zu vermeiden!**